

## Richtlinie

über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013

(RL Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013)

Gemeinsamer RdErl. StK, MF, MI, MLV, MWW, MLU, MK, MS

vom 2. August 2013

### Abschnitt I – Allgemeine Grundsätze –

#### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe“ (Aufbauhilfensfonds-Errichtungsgesetz – AufbhG) vom 15. Juli 2013 (BGBl. I, S. 2401) und der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern/Freistaaten Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen über die Festlegung von einheitlichen Maßstäben vom 02.08.2013, der §§ 23 und 44 der LHO vom 30.04.1991, GVBl. LSA S. 35 einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften vom 01.02.2001 MBl. S. 241 in den jeweils gültigen Fassungen und nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Maßnahmen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Zuwendungszweck ist der nachhaltige Wiederaufbau und die Wiederbeschaffung von baulichen Anlagen, Gebäuden, Gegenständen und öffentlicher Infrastruktur in Sachsen-Anhalt, die durch das Hochwasser im Zeitraum 18. Mai 2013 bis 4. Juli 2013 (Hochwasser 2013) beschädigt oder zerstört wurden und sich im Einzugsgebiet der Elbe und ihrer Nebenflüsse befinden.

#### 2. Fördergegenstände

2.1 Gefördert werden Maßnahmen zur Beseitigung von durch Hochwasser sowie durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende Regenwasser- und Mischkanalisation verursachten Schäden sowie Schäden durch die Folgen von Hangrutsch, soweit sie jeweils unmittelbar durch das Hochwasser 2013 verursacht worden sind. Unmittelbare Schäden durch Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge können berücksichtigt werden

2.2. Förderfähig sind bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens auch Maßnahmen zur Wiederherstellung von baulichen Anlagen, betrieblichen Einrichtungen oder Infrastruktureinrichtungen, die im Hinblick auf ihre Art, ihre Lage oder ihren Umfang von der vom Hochwasser zerstörten oder beschädigten baulichen Anlage oder Infrastruktureinrichtung abweichen, aber der Wiederherstellung der Funktion einer solchen Anlage oder Einrichtung dienen, wenn die Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des vorsorgenden Hochwasserschutzes und zur Vermeidung möglicher künftiger Schäden besser geeignet sind als die zerstörten Anlagen oder Einrichtungen.

Nicht förderfähig sind Schäden, die wegen des Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind.

2.3 Wertminderungen am Privat- oder Betriebsvermögen sowie Verdienstausschlag, entgangener Gewinn und andere mittelbare Schäden sind nicht förderfähig und werden nicht ersetzt.

2.4 Förderfähig sind auch Kosten für Maßnahmen, die unmittelbar vor oder während des Zeitraums des Hochwasser 2013 getroffen wurden, soweit sie unmittelbar der Abwehr von hochwasserbedingten Gefahren und der Begrenzung hochwasserbedingter Schäden gedient haben. Kosten der Beseitigung der Maßnahmen nach Satz 1 sind ebenfalls förderfähig.

### **3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

#### **3.1. Zuwendungsart, Finanzierungsart**

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in der Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilsfinanzierung oder Vollfinanzierung nach Maßgabe des Abschnittes II.

Förderungen nach dieser Richtlinie, die potentiell Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union enthalten können (dies betrifft Abschnitt II Buchstaben A., B., soweit noch keine Genehmigung der Europäischen Kommission oder eine De-minimis“- Beihilferegelung nach Nr. 1.5.3 vorliegt, C. Nr. 1 Satz 1 b) und E Nr. 1 b) der Richtlinie), werden vor deren Genehmigung durch die Europäische Kommission unter Einhaltung aller Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379, S. 5) gewährt. Das insoweit einzuhaltende Verfahren ergibt sich aus **Anlage 1** dieser Richtlinie.

#### **3.2. Bemessungsgrundlagen**

3.2.1 Bei der Bemessung der Zuwendung auf der Grundlage des ermittelten Schadens wird auf die Wiederherstellungskosten oder die Ersatzbeschaffung unter Einhaltung baulicher und technischer Normen abgestellt. Abweichend davon bildet bei geschädigten beweglichen Sachen in Zusammenhang mit Zuwendungen an Privathaushalte und Unternehmen der Wert für eine gleichartige neue Sache (sog. Abzug „neu für alt“) die Bemessungsgrundlage.

3.2.2 Die Bemessung der Zuwendung erfolgt unter Berücksichtigung der etwaigen Berechtigung zum Vorsteuerabzug. Abziehbare Vorsteuer i.S.v. § 15 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

3.2.3 Sofern Gutachten zur Schadensfeststellung eingeholt wurden, sind die Kosten dafür in angemessener Höhe zuwendungsfähig.

#### **3.2.4 Für denselben Schaden gewährte Soforthilfen gemäß**

- Richtlinie über die Gewährung von Soforthilfen zur Unterstützung der vom Juni Hochwasser 2013 direkt betroffenen Einwohner von Sachsen-Anhalt, RdErl. des MF vom 12. Juni 2013,
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für vom Hochwasser 2013 geschädigte gewerbliche Unternehmen und Angehörige Freier Berufe (Erstmaßnahmen), RdErl. des MW vom 13. Juni 2013,